

DPR e.V. · Zimmerstraße 30 · D-10969 Berlin

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn Vorsitzenden
Eduard Oswald
Platz der Republik 1

11011 Berlin

per eMail: finanzausschuss@bundestag.de

Dr. Werner Brandt
(Vorsitzender des Vorstands)

Telefon: 06227 / 7 - 41208

E-Mail: werner.brandt@sap.com

13. Oktober 2006

Öffentliche Anhörung zum Entwurf des von der Bundesregierung eingebrachten Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (TUG) – Drs. 16/2498 –

Ihr Schreiben vom 28. September 2006

Sehr geehrter Herr Oswald,

das Präsidium der Prüfstelle und der Vereinsvorstand bedanken sich für die Einladung der DPR zur Anhörung beim Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 2006 und die gleichzeitig eingeräumte Möglichkeit, gegenüber dem Finanzausschuss vorab zum Gesetzesentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. An der Anhörung werden seitens der DPR Herr Prof. Dr. Scheffler (Präsident der Prüfstelle) und Herr Berger (Vizepräsident der Prüfstelle) teilnehmen.

In der nachfolgenden Stellungnahme möchten wir folgende zwei Aspekte bei der politischen Meinungsbildung nochmals zu Bedenken geben, wobei wir nicht auf die generelle Frage der Vereinbarkeit der Regelungen des TUG-Entwurfs mit der Transparenz-Richtlinie eingehen.

Anschrift

Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V.
Zimmerstraße 30
D-10969 Berlin

Kontakt

Telefon: +49 (0)30 200 50 - 0
E-Mail: ingo.zempel@frep.info
Internet: www.frep.info

Bankverbindung

Bayerische Hypo- und
Vereinsbank AG
Konto: 354 974 835
BLZ: 100 208 90

Vorstand

Dr. Werner Brandt (Vorsitzender)
Rolf Friedhofen (Stellvertreter)
Roland Oetker (Schatzmeister)
Dr. Karl-Gerhard Eick
Dr. Harald Ring

Geschäftsführung

Ingo Zempel

Vereinsregister

Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
D-14057 Berlin
Registernummer: 23745 Nz

1. „Prüferische Durchsicht“

In der aktuellen Entwurfsfassung des TUG (Stand: Regierungsentwurf vom 28. Juni 2006) ist vorgesehen, dass die Halbjahresfinanzberichte (genauer: die zuletzt veröffentlichten verkürzten Abschlüsse und die zugehörigen Zwischenlageberichte) zwingend einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen sind. Wie der öffentlichen politischen Diskussion zu entnehmen ist, liegt hierin einer der Hauptstreitpunkte beim Gesetzgebungsverfahren.

Aus Sicht der DPR ist darauf hinzuweisen, dass bei einem Wegfall der prüferischen Durchsicht die Qualität der publizierten Informationen eines – dann gänzlich ungeprüften – „Halbjahresfinanzberichts“ deutlich geringer ausfallen dürfte als beim – vorab bereits der Abschlussprüfung unterzogenen – „Jahresfinanzbericht“.

Diese Prognose gründet sich auf den Erfahrungen der DPR bei den bisherigen Enforcement-Prüfungen zu den Jahresfinanzberichten. In einer Vielzahl von Fällen ist dabei erkennbar geworden, dass die Komplexität und die ständigen Änderungen der International Financial Reporting Standards (IFRS) – gerade bei den kleineren und mittelgroßen Unternehmen – zu erheblichen Anwendungsschwierigkeiten führen. Diese Problematik dürfte sich deutlich verschärfen, wenn nicht die Kompetenz des Abschlussprüfers durch eine prüferische Durchsicht eingebracht wird.

In Hinblick auf den Schutz der Kapitalmarktteilnehmer könnte die mit dem Qualitätsverlust einhergehende geschwächte Vertrauenswürdigkeit der Halbjahresfinanzberichterstattung durch ein Enforcement nur bedingt gestärkt werden.

Denn zum einen greift das Enforcement erst nach Veröffentlichung der Halbjahresfinanzberichte, während die prüferische Durchsicht bereits vor deren Veröffentlichung durchzuführen wäre. Zum anderen vermag das Enforcement die prüferische Durchsicht der Halbjahresfinanzberichte als solche in keiner Weise ersetzen. Erstens unterliegt in jedem Jahr nur ein Teil der veröffentlichungspflichtigen Unternehmen dem Enforcement. Und zweitens kann durch das Enforcement keine vergleichbare Verlässlichkeit der publizierten Informationen sichergestellt werden, da das Enforcement die Halbjahresfinanzberichte dem Umfang nach nur einer

punktuellen Prüfung unterzieht, während die prüferische Durchsicht – wenn auch gegenüber der Abschlussprüfung mit verminderter Intensität – die gesamte Finanzberichterstattung abdecken würde und dabei die vertieften Kenntnisse des Abschlussprüfers genutzt werden könnten.

2. „Enforcement-Verfahren“

Der Bundesrat spricht sich in seiner Stellungnahme vom 22. September 2006 (Drucksache 579/06) dafür aus, die Halbjahresfinanzberichte im Rahmen des Enforcement-Verfahrens nicht einer materiellen, sondern nur einer formellen Prüfung zu unterziehen.

Diese Auffassung widerspricht unseres Erachtens dem Grundgedanken einer Enforcement-Prüfung, deren Zielsetzung ein signifikanter Beitrag zur Verbesserung des Kapitalmarktschutzes sein muss. Eine allein formell ausgerichtete Prüfung würde dieses Ziel verfehlen.

Die nur bei einer nach materiellen Gesichtspunkten durchgeführten Enforcement-Prüfung zu erwartende Präventivwirkung entfiere. Zudem könnte eine fehlerhafte Rechnungslegung in der Halbjahresfinanzberichterstattung nicht – zeitnah – von einer dazu autorisierten Institution festgestellt werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Prof. Dr. Scheffler, Herr Berger und ich selbst jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Brandt

(ohne Unterschrift, da Versendung per eMail)